

Klimatisierung und Kühlung für Betriebe

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus erneuerbaren Energieträgern, industrieller Abwärme oder Fernwärme, Free Cooling Systeme sowie der Austausch von Prozesskälteanlagen im Bestand (mit Kältemittel GWP < 2.500) unter Verwendung von alternativen Kältemitteln mit einem GWP weniger als 150 (Global Warming Potential: Wert aus Europäischer F-Gas-Verordnung Nr. 573/2024 beziehungsweise EN 378/2015 beziehungsweise aus dem IPCC Beurteilungsbericht V). Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Die Förderung beträgt bis zu 15% der förderungsfähigen Investitionskosten.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Anlagen,

zur Klimatisierung von betrieblich genutzten Gebäuden und Bereitstellung von Prozesskälte:

- Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus erneuerbaren Energieträgern (Biomasse, Solarthermie, ...) oder aus industrieller Abwärme.
- Free Cooling-Systeme (zum Beispiel auf Basis von Grund-, Fluss- oder Brunnenwasser)

zur Bereitstellung von Prozesskälte in Abhängigkeit des eingesetzten Kältemittels:

- Einsatz von alternativen/natürlichen Kältemitteln (wie zum Beispiel CO₂, Ammoniak, Propan, ...) sowie Kältemitteln mit einem GWP weniger als 150 bei Austausch von Bestandsanlagen und Optimierung

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage:

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Austausch von Prozesskälteanlagen im Bestand
- Free Cooling Systeme: Wärmetauscher, primärseitige Einbindung, Kältespeicher, Kältequelle (zum Beispiel Erdsonden)
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Kompressionskälteanlagen zur Klimatisierung
- Split-Klimageräte
- Steckerfertige Kühl- und Gefriergeräte
- Für den Betrieb von Kompressionskälteanlagen notwendige Rückkühler mit Free Cooling Funktion
- Kälteverteilung im Gebäude (Rohrleitung, Kühldecken, Lüftungsgeräte)
- Neuanlagen (Neuanschaffung) oder Erweiterungen von Prozesskälteanlagen
- Kälteanlagen mit GWP \geq 150
- Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus fossilen Quellen beziehungsweise Fernwärme
- Bei Free-Cooling: Quellenerschließung (zum Beispiel Brunnen/Tiefenbohrung) und weitere Anlagenteile, welche auch für eine andere Nutzung (zum Beispiel Wärmequelle für Wärmepumpe) vorgesehen sind

- Neu- und Ausbauten von klimafreundlichen Fernkältesystemen zur Versorgung von zumindest einem Endverbraucher, der mit dem Fernkälteunternehmen nicht konzernmäßig verbunden ist. Diese werden im Förderschwerpunkt „Gewerbliche Wärme- und Kälteversorgung“ Modul 2 - Wärme- und Kältenetze gefördert.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen.
- Für die Förderung ist die erzielte CO₂-Einsparung entscheidend. Dieser Wert wird im Zuge der Beurteilung Ihres Projektes von der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) ermittelt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.umweltfoerderung.at/detailinfo (siehe „Förderungsberechnung“).
- Die Investitionskosten müssen mindestens 10.000 Euro betragen. Die durch das Vorhaben erzielbare jährliche CO₂-Einsparung muss sich auf zumindest 4 Tonnen belaufen.
- Die Maßnahme muss überwiegend betrieblich genutzt werden.
- Wird im Zuge der Anschaffung beziehungsweise Optimierung der Kälteanlage eine Wärmerückgewinnung bei der Kälteanlage umgesetzt, kann diese unter den geltenden Bedingungen mitgefördert werden.
- Mit Ihrem Förderungsantrag beantragen Sie gleichzeitig auch eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Die Möglichkeit einer Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung geprüft. Nähere Informationen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/eler/-/efre
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum der förderungsnehmenden Person übergehen.
- Optimierungsmaßnahmen ohne direkten Eingriff in den Kältekreislauf werden im Förderschwerpunkt „Energiesparen in Betrieben“ gefördert.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben. Die Berechnung erfolgt in Form eines **prozentuellen Anteils an den förderungsfähigen Investitionskosten**.

Prozesskälteanlagen Free-Cooling-Systeme Ad- und Absorptionskältemaschinen	
Förderungsbasis	Umweltrelevante Investitionskosten : Förderungsfähige Kosten, die unmittelbar mit dem entstehenden Umwelteffekt (Energieeinsparung, CO ₂ -Reduktion, ...) in Verbindung stehen
Förderungssatz	15 % der Förderungsbasis
Maximale Förderung	750 Euro pro eingesparter Tonne CO ₂
	benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 4,5 Millionen Euro.
Zuschlagsmöglichkeiten	5 % (maximal 10.000 Euro) EMAS zertifizierte Unternehmen Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.

Die Förderung ist mit 750 Euro pro eingesparter beziehungsweise vermiedener Tonne CO₂ sowie der benötigten Investitionsförderung gemäß Online-Antrag begrenzt. Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt 4,5 Millionen Euro.

Allgemeine Informationen

Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter: [Infoblatt Förderungsberechnung](#)

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des

Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 38 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der **Investitionsförderungsrichtlinien 2022** für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) in der geltenden Fassung.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die, für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/klima_kuehlung.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der KPC ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste	
Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme inklusive Anlagenschema beziehungsweise Übersichtsplan und Beschreibung der Gesamtenergiesituation	✓
Technisches Datenblatt inklusive Energie- [kWh/a] und Leistungsbilanz [kW] vor und nach Umsetzung der Maßnahme	✓
Detaillierte Kostenaufstellung eines qualifizierten Planungsbüros beziehungsweise bereits vorliegende Angebote und Kostenvoranschläge für die geplante Maßnahme bei Ad- und Absorptionskältemaschinen sowie Prozesskälteanlagen mit alternativen Kältemitteln: für Kältemaschine und Rückkühler zusätzlich bei Antrieben mit erneuerbarer Energie (Solar, Biomasse, ...) sowie industrieller Abwärme: für Wärmetauscher und Zuleitung der Antriebsenergie zur Kältemaschine bei Free Cooling: Brunnenbohrung, Erdkollektor (Wärmequelle) für wesentliche primärseitige Installationsarbeiten für die Inbetriebnahme der Kältemaschine beziehungsweise Free Cooling (Verrohrung, Pufferspeicher, ...)	✓
Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage	✓
Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro	✓

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen auftraggebenden und auftragnehmenden Personen, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen der auftraggebenden Person müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von der förderungswerbenden Person unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen.

Unterliegt die antragstellende Person den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung auf Verlangen der Abwicklungsstelle vorzulegen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die KPC übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/klima_kuehlung

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Klimatisierung und Kühlung: DW 723

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
T +43 1 /31 6 31-DW
umwelt@kommunalkredit.at
www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.